

Sitzung vom 3. Juli 2019

**633. Anfrage (Ist der Kanton Zürich ein rechtsfreier Raum?)**

Die Kantonsräte René Truninger, Illnau-Effretikon, und Hans-Peter Amrein, Küsnacht, haben am 6. Mai 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kanton Zürich gilt bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen und sonstigen Menschenansammlungen auf öffentlichem Grund ein Vermummungsverbot. Das Vermummungsverbot ist ein Übertretungstatbestand und wird bei Zuwiderhandlung mit Busse bedroht. (Art. 103, StGB, SR 311.1)

Obwohl im Kanton Zürich bei bewilligten Versammlungen ein Vermummungsverbot gilt, werden mutwillig rechtschaffene Bürger angegriffen und Eigentum zerstört. In früheren Beantwortungen zum Vermummungsverbot erwähnte der Regierungsrat jeweils den Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

An der 1. Mai-Veranstaltung wurde auf dem Zürcher Kasernenareal ein Journalist mit seiner Familie von rund einem Dutzend vermummter Personen angegriffen. Beim Angriff durch die vermummten Chaoten wurden nicht nur mehrere Personen attackiert, sondern auch der Stand der Frau des Journalisten zerstört – ein Stand der notabene gemeinnützige Projekte in Peru unterstützt. Zudem zündeten vermummte Personen aus dem linksautonomen Umfeld Rauchpetarden und warfen Farbbeutel gegen mehrere Gebäude.

Ist es nicht stossend, wenn ein Fahrzeuglenker, welcher die Parkgebühren für sein Fahrzeug nicht korrekt bezahlt hat, von der Polizei eine Busse ausgestellt erhält, während sich am 1. Mai vermummte Chaoten vor den Augen der Polizei unter die Demonstranten mischen, Personen angreifen und Sachbeschädigungen begehen können und nichts geschieht?

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie erklärt der Regierungsrat die Rechtsungleichheit gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Zürich?
2. Wie rechtfertigt er den «Grundsatz der Verhältnismässigkeit» bei Angriffen auf Personen und zeitgleichen Sachbeschädigungen ein Nicht-einschreiten der Polizei?
3. Wie reagiert der Regierungsrat, wenn es bei einer bewilligten Veranstaltung zu Verletzten oder noch Schlimmerem durch Vermummte kommt?

4. Angriffe und Sachbeschädigungen erfolgen mit Regelmässigkeit durch verummte Chaoten bei bewilligten und nicht bewilligten Demonstrationen. Ist es nicht an der Zeit, das geltende Vermummungsverbot endlich ohne Wenn und Aber durchzusetzen?
5. Entsteht durch die ungleiche Reaktion auf Rechtsbrüche nicht der Eindruck, dass der Kanton Zürich linke Chaoten bevorzugt und es im Kanton Zürich einen rechtsfreien Raum gibt?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage René Truninger, Illnau-Effretikon, und Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 17 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 29. November 2004 (LS 551.1) ist es Sache der kommunalen Polizeien, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu gewährleisten sowie Massnahmen bei Kundgebungen zu treffen. Bei Veranstaltungen, die in der Stadt Zürich stattfinden, obliegt es somit grundsätzlich deren Stadtpolizei, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu sorgen. Dementsprechend liegt die Verantwortung für den Polizeieinsatz anlässlich der 1.-Mai-Veranstaltung 2019 in der Stadt Zürich bei der Stadtpolizei Zürich bzw. deren politisch Vorgesetzten. Die Mitwirkung der Kantonspolizei Zürich beschränkte sich demgegenüber auf den Schutz der kantonalen Einrichtungen und des Zürcher Hauptbahnhofs.

Allgemein verurteilt der Regierungsrat sämtliche Gewaltausübungen gegenüber Menschen und Sachen – frei davon, in welchem Kontext und mit welcher Motivation diese erfolgen – und begrüsst es, wenn Gewalt ausübende Täterinnen und Täter konsequent strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Rahmen der Berichterstattung zum Postulat KR-Nr. 353/2014 betreffend Bestrafung von Chaoten und Verbrechern in Saubannerzügen verwiesen (Vorlage 5413).

Zu Fragen 1, 2 und 5:

Grundsätzlich haben die Strafbehörden alle Delikte von Amtes wegen zu verfolgen (vgl. Art. 7 Abs. 1 Strafprozessordnung, SR 312.0; sogenannter Verfolgungszwang). Dieser Vorgabe entsprechend hat die Polizei unter anderem sämtliche ihr bekannten Strassenverkehrsdelikte zu ahnden. Antragsdelikte wie beispielsweise einfache Körperverletzung (vgl. Art. 123 Strafgesetzbuch [StGB], SR 311.0), Tätlichkeiten (Art. 126 StGB) oder Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) dürfen demgegenüber nur verfolgt werden, wenn die geschädigten Personen einen Strafantrag stellen (vgl. Art. 30 ff. StGB).

Widerhandlungen gegen das Gesetz können nie dadurch gerechtfertigt werden, dass es andere (bzw. noch schlimmere) Rechtsbrüche gebe, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht in jedem Fall sanktioniert werden. Grundsätzlich hat die Polizei gegen alle Widerhandlungen einzuschreiten. Gleichzeitig hat sie aber auch eine sorgfältige Rechtsgüterabwägung vorzunehmen und ein auf Schadensbegrenzung ausgerichtetes Vorgehen zu wählen. Im Hinblick auf das Gebot der Verhältnismässigkeit muss sie daher nicht nur das Unrecht der zu ahndenden Tat in die Waagschale werfen, sondern auch die möglichen Eskalationsfolgen einer Polizeiintervention bedenken.

Dem Regierungsrat sind keine Fälle bekannt, in denen die in seinem Verantwortungsbereich liegende Kantonspolizei Zürich nicht konsequent und unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips gegen Rechtsbrüche vorgegangen wäre, unabhängig davon, welche Personen oder Gruppierungen diese begangen haben.

Zu Fragen 3 und 4:

Bei der Beurteilung der Polizeiarbeit muss jedes einzelne Ereignis individuell analysiert werden. Letzteres ist in Bezug auf die in der Stadt Zürich am 1. Mai 2019 durchgeführte Kundgebung Sache der Stadtpolizei Zürich und der zuständigen städtischen Gremien.

Dem Regierungsrat steht es mangels Zuständigkeit nicht zu, die in einem konkreten Fall gewählte polizeiliche Vorgehensweise, insbesondere bei der Durchsetzung des Vermummungsverbot, zu bewerten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**